Fälle aus der Datenschutz-Praxis – Ausgabe 2011-2

Kundendatenverwaltung bei Videotheken

Erhebung und Speicherung von Kundendaten bei Neukunden: Die Videotheken erstellen in der Regel einen Ausleihausweis für ihre Kunden, bevor sie erstmalig einen Mietvertrag mit diesen abschließen. Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG) dürfen dabei nur solche Daten erhoben und gespeichert werden, die für den Vertragszweck dienlich sind, d.h. die für die Abwicklung und Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig sind. Zur Durchführung des Mietvertrages sind daher Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer als Kontaktdaten erforderlich.

Die Videothek trägt mit der Übergabe des ausgeliehenen Produktes ein gewisses Risiko, welches die Erhebung und Speicherung eines weiteren Identifikationsdatums in Form des Geburtsdatums rechtfertigt. Zudem ist die Erhebung des Geburtsdatums für die Vermietung solcher Produkte nützlich, die erst ab einer bestimmten Altersgruppe freigegeben sind.

Die Erhebung u. Speicherung der Personalausweis-Nr. der Kunden ist gem. § 4 Abs. 2 PersAuswG und auch datenschutzrechtlich unzulässig. Die Speicherung der Nummer ist für die Durchführung des Vermietungsvertrages nicht zweckdienlich (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG), da sie z.B. auch bei einer eventuell notwendigen Adressrecherche von Personen nicht weiterhilft. Das Kopieren des Personalausweises und die Aufbewahrung / Archivierung dieser Kopie stellt ebenfalls eine Speicherung der im Personalausweis enthaltenen Informationen dar, die aus den oben genannten Gründen unzulässig ist. Die bloße Vorlage und Einsichtnahme des Personalausweises zur Identitätsprüfung ist datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden

Speicherung von Ausleihdaten: Dies sind solche Informationen, die bei den einzelnen Anmietungen der Kunden anfallen, also z.B. das Datum der Anmietung, die Art und der Name des Produktes, die Dauer der Vermietung etc.. Die Vorhaltung dieser Informationen ist grundsätzlich notwendig, um die reibungslose Durchführung des Mietvertrages über das einzelne Produkt zu gewährleisten. Sobald das ausgeliehene Produkt allerdings ordnungsgemäß zurückgegeben ist und die Ansprüche aus dem Mietverhältnis abgewickelt sind, besteht für eine weitere Speicherung der Ausleihdaten kein Bedürfnis. Sie sind deshalb in regelmäßigen Abständen zu löschen. Zwar können die Ausleihdaten unter bestimmten Voraussetzungen zu Werbzwecken genutzt werden. Ansonsten ist die Speicherung der Ausleihhistorie in detaillierter Form (Datum, Name des Produkts etc) nur unter Beachtung der Anforderungen des § 4a BDSG, also insbesondere der schriftlichen und freiwilligen Einwilligung des Kunden, datenschutzrechtlich zulässig. Gerade im Erotikbereich können die Ausleihdaten „besondere Arten personenbezogener Daten“ (§ 3 Abs. 9 BDSG) darstellen, die einer Speicherung nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie einer Nutzung zu anderen Zwecken ohne Einwilligung des Kunden überhaupt nicht zugänglich sind. Die Kunden haben in diesem Bereich besonders schutzwürdige Interessen an einer freien, unbeobachteten und nicht dokumentierten Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Feststellung: Bei der Erhebung und Speicherung von Kundendaten zu Beginn eines Vertragsverhältnisses treffen die Videothek Unterrichtungspflichten nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 BDSG. Insbesondere ist darüber zu informieren, welche Daten erhoben werden, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden und ob bzw. an wen die Daten ggf. übermittelt werden. ... Solche Informationen können in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. (Anmerkung: Eine freiwillig Einwilligung des Kunden ist gff. in Erwägung zu ziehen.)

Quelle: Vorträge und Stellungnahmen des Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, 2006

Hinweis der Editors: Personalsausweisgesetz PAuswG § 1 Abs. 1 Satz 1, gültig ab 1.11.2010: „Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben."

Mitarbeiterfotos im Intranet

Ein Unternehmen veröffentlichte Fotos aller Mitarbeiter im Intranet. Die Mitarbeiter waren gebeten worden, ein Foto für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. ... Es ist schon zweifelhaft, ob die Veröffentlichung des Bildes eines Mitarbeiters im Intranet zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Unternehmens erforderlich ist und ob die Argumentation des Unternehmens, man wolle letztlich das Zusammengehörigkeitsgefühl der Belegschaft stärken, dafür ausreicht. Auf jeden Fall überwiegt

jedoch das schutzwürdige Interesse vieler Mitarbeiter daran, dass sehr persönliche Merkmale, wie sie auf einem Foto verzeichnet sind, einem größeren, dem Betroffenen wohl weitgehend unbekannten Personenkreis nicht übermittelt werden.

Als Rechtfertigung für die Bildveröffentlichung kommt somit nur eine Einwilligung der Arbeitnehmer in Betracht. Allerdings ist die Wirksamkeit von Einwilligungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen problematisch, weil es dort oft an der erforderlichen freien Entscheidung eines Arbeitnehmers fehlt. Die Autorität des Arbeitgebers und der Gruppendruck innerhalb der Belegschaft können die Freiwilligkeit einer Einwilligung eines Arbeitnehmers beeinträchtigen.

Um diesen Bedenken zu begegnen, muss … sichergestellt werden, dass die Einstellung der Bilder für die Mitarbeiter freiwillig ist, und dass ein Mitarbeiter, der dies nicht will, keine Nachteile zu befürchten hat. Die absolute Freiwilligkeit dieser Aktion muss den Mitarbeitern bekannt sein. … Die Freiwilligkeit könnte man nach unserer Auffassung etwas besser dadurch erreichen, dass man den Mitarbeitern statt der „Bitte“ lediglich die „Möglichkeit anbietet“, ihre Fotos für eine Plattform im Intranet zur Verfügung zu stellen, und sie ausdrücklich darauf hinweist, dass es ihnen überlassen ist, ob sie von diesem Angebot Gebrauch machen. Unter Zurückstellung von Bedenken würden wir in diesem Fall von einer rechtswirksamen, konkludent mit der Einstellung in das Intranet erteilten Einwilligung in die dortige Veröffentlichung der Bilder gemäß § 4a BDSG und § 22 KunstUrhG ausgehen.

Feststellung: Die Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos im Intranet ist nur mit Einwilligung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Freiwilligkeit zulässig.

Quelle: Landesamt für Datenschutzaufsicht in der Regierung von Mittelfranken, Tätigkeitsbericht 2008

Laufende Verfahren der Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg

Neun Bußgeldverfahren sind derzeit bei der Aufsichtsbehörde anhängig:

- Leitenden Mitarbeitern eines Versicherungsunternehmens wird vorgeworfen, in mehreren hundert Fällen unter Angabe eines unzutreffenden Grundes Bonitätsabfragen bei einer Auskunftei durchgeführt zu haben, obwohl dafür kein Anlass (mehr) bestand.
- Ein Mitarbeiter einer anderen Firma soll sich illegal Informationen von der Personalabteilung beschafft haben.
- Gegen einen Arzt wird ermittelt, weil er möglicherweise Patientenkarteikarten in einer Mülltonne so entsorgt hat, dass Dritte die Daten zur Kenntnis nehmen konnten.
- Einem selbständigen Versicherungsvertreter wird vorgeworfen, im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Daten aus dem Versicherungsverhältnis einer Versicherungsnehmerin deren Ehemann zugänglich gemacht zu haben.
- Gegen einen Firmeninhaber musste ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden, weil er sich, ohne dass dafür eine Notwendigkeit bestand, von der Bonität eines angeblichen Geschäftspartners durch Abfragen bei Auskunfteien überzeugen wollte.
- Gegen die Verantwortlichen eines Glücksspielunternehmens wurde ein Verfahren eröffnet, weil diese Auskunftsersuchen der Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 3 BDSG nicht beantwortet hatten.
- Ein Call-Center steht im Verdacht, den erforderlichen betrieblichen DSB nicht bestellt zu haben.
- Bußgeldrechtliche Ermittlungen wurden auch eingeleitet, weil ein Discounter eine Betriebsrätin außerhalb des Betriebs ohne Rechtfertigung mit Hilfe eines Detektivs überwachen ließ.
- Einem Rechtsanwalt wird vorgeworfen, wiederholt Rechnungen an einen Mandanten geschickt zu haben, deren Inhalt diesem nicht hätte bekannt werden dürfen, weil sie für eine andere Person bestimmt waren.

In zwei Fällen gab die Aufsichtsbehörde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab:

- In einem Fall stellte sie einen Strafantrag nach § 44 Abs. 2 BDSG, weil ein Mitarbeiter einer Firma einen Privatdetektiv beauftragte hatte, einen missliebigen Konkurrenten, Staatsanwälte und Beauftragte von Behörden auszuspionieren, wobei unter anderem auch Steuerdaten ausgekundschaftet worden waren.
- In dem anderen Fall bestand der Verdacht, dass nicht nur Daten unbefugt verarbeitet, sondern auch ohne Wissen des Betroffenen in einer Sitzung Tonbandaufnahmen gefertigt worden sind. Dies ist nach § 201 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar.

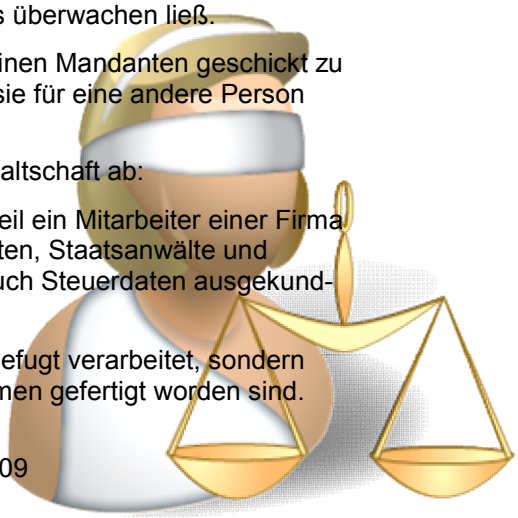

Quelle: Tätigkeitsbericht des Innenministeriums Baden-Württemberg, 2009